

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Berlinpiloten, Kai Lübeck, ist selbst Anbieter touristischer Dienstleistungen, insbesondere von Führungen und Workshops. Der Vertrag kommt in diesen Fällen direkt mit Berlinpiloten zustande. Darüber hinaus vermittelt Berlinpiloten sowohl Pauschalreisen, als auch touristische Einzelleistungen anderer Kooperationspartner und Veranstalter. Die Verträge kommen dann mit den Anbietern der touristischen Dienstleistungen zustande. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind deshalb unterteilt in:

I. Bedingungen für die Einzel- oder Gruppenbuchungen von Angeboten der Berlinpiloten

II. Allgemeine Vermittlungsbedingungen

I. Besondere Bedingungen für Einzel- oder Gruppenbuchungen von Führungen, Events und Workshops der Berlinpiloten

Berlinpiloten, Inhaber Kai Lübeck (nachfolgend nur noch „Berlinpiloten“) ist Anbieter verschiedener touristischer Leistungen, die durch ihn selbst oder seine Leistungsträger durchgeführt werden. Folgende Regelungen ergänzen die hierzu getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, soweit im Vertrag selbst keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

1. Vertragsschluss

- 1.1 Die Anfrage und schließlich die Anmeldung (Vertragsantrag) können Sie bei uns mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) bestellen. Mit der Bestellung bieten Sie uns den Abschluss eines Vertrages an. Der Vertrag kommt mit der Annahme Ihrer Bestellung durch Berlinpiloten zustande.
- 1.2 Verlangt der Vertragspartner, nach Vertragsabschluss Änderungen oder Umbuchungen hinsichtlich des Termins oder der Leistung, so kann Berlinpiloten ein Umbuchungsentgelt bis 30 Tage vor Leistungsbeginn von € 15,- je Änderungsvorgang erheben. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den unter Ziffer 5. genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Letzteres gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

2. Treffpunkt bei Gruppenführungen

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ergibt sich der Treffpunkt mit Berlinpiloten aus dem Vertragsschluss.

3. Verspätungen

- 3.1 Die vereinbarten Uhrzeiten sind bitte einzuhalten. Verspätungen, auch kurzfristige, sollen telefonisch dem Berlinpiloten unter der in der Bestätigung bekannt gegebene Telefonnummer mitgeteilt werden. Sollte durch (nicht nur geringfügiges) verspätetes Eintreffen auf Seiten des Auftraggebers ein vereinbarter Programmteil nicht oder nicht mehr durchgeführt werden können, geht dies zu Lasten des Auftraggebers. Ein Anspruch auf Nacherfüllung oder Preisminderung besteht in diesem Fall nicht.
- 3.2 Bei Verspätung wartet der Berlinpilot maximal 30 Minuten am vereinbarten Treffpunkt. Erscheint die Gruppe innerhalb dieses Zeitraums nicht und hat auch Berlinpiloten nicht telefonisch informiert, gilt dies als Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag. Berlinpiloten kann die unter Punkt 4 festgesetzten Stornierungskosten in Rechnung stellen. Der Anspruch auf die gebuchte Leistung erlischt in diesem Fall.

4. Rücktritt durch den Auftraggeber

- 4.1 Der Rücktritt vom Vertrag ist jederzeit möglich. Terminlich maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Berlinpiloten. Der Rücktritt soll zum Zwecke des Nachweises schriftlich gegenüber Berlinpiloten erklärt werden. Ein Rücktritt bis 8 Wochen vor dem Leistungstermin ist kostenfrei.
- 4.2 Tritt der Auftraggeber später vom Vertrag zurück oder nimmt einen vereinbarten Termin nicht wahr, kann Berlinpiloten eine angemessene Entschädigung verlangen.
Erfolgt der Rücktritt:
- bis 4 Wochen vor Leistungsbeginn sind 10 % des Gesamtpreises als Stornokosten fällig,
- bis 14 Wochentage vor Leistungsbeginn sind 25 % des Gesamtpreises als Stornokosten fällig,
- bis 7 Wochentage vor Leistungsbeginn sind es 50% des Gesamtpreises,
- bis 3 Wochentage vor Leistungsbeginn fallen 75 % des Gesamtpreises als Stornokosten an,
- bis 24 Stunden vor Leistungsbeginn fallen 90 % des Gesamtpreises als Stornokosten an,
- danach oder bei Nichterscheinen oder Stornierung nach Leistungsbeginn fallen 100% an.
- 4.3 Der Auftraggeber hat, sofern Stornokosten erhoben werden, die Möglichkeit, einen Nachweis zu führen, dass Berlinpiloten ein Schaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. In diesem Fall ist der Auftraggeber nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

5. Bezahlung

- 5.1 Rechnungen von Berlinpiloten ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Berlinpiloten ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.
- 5.2 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung des Rechnungsbetrages um mehr als 7 Tage in Verzug, behält sich Berlinpiloten vor, vom Vertrag nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung zurückzutreten. In diesem Fall kann der Auftraggeber mit Rücktrittskosten entsprechend des § 4 belastet werden.

6. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 6.1 Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5% muss spätestens 5 Werkzeuge vor Veranstaltungsbeginn Berlinpiloten mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung von Berlinpiloten.
- 6.2 Für den Fall, dass der Preis pro Teilnehmer berechnet wird gilt Folgendes: Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5% (aufgerundet) wird von Berlinpiloten bei der Abrechnung anerkannt und der Endabrechnung zu Grunde gelegt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5% (aufgerundet) zugrunde gelegt. Im Fall einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- 6.3 Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist Berlinpiloten berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies für den Veranstalter unzumutbar ist. Stimmt der Auftraggeber dem Nachtragsangebot nicht zu, mit der Folge, dass ein Vertrag nicht zustande kommt, ist Berlinpiloten berechtigt, den Auftraggeber mit Rücktrittskosten gemäß Punkt 4 zu belasten.

7. Leistungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von den vertraglich vereinbarten Inhalten, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht von Berlinpiloten wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Veranstaltung nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Berlinpiloten ist verpflichtet, den Auftraggeber über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Auftraggeber eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

8. Mitwirkungspflichten und Verjährung

8.1 Mängelanzeigen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel der gebuchten Leistungen unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelanzeige muss gegenüber Berlinpiloten erfolgen. Dieser wird bemüht sein, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei unterbliebener Mängelanzeige sind Ansprüche in der Regel ausgeschlossen.

8.2 Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von Berlinpiloten für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden ist auf den dreifachen Vertragspreis je Gast (berechnet auf den Preis je Teilnehmer) beschränkt. Berlinpiloten haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Ausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Auftraggeber / Kunden erkennbar sind.

8.3 Verjährung

Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Berlinpiloten oder dem Anbieter als Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung bzw. Ansprüche wegen Körper- oder Gesundheitsverletzung, verjähren nach 1 Jahr, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Umständen, die den Anspruch gegenüber Berlinpiloten begründen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Schweben zwischen dem Auftraggeber und dem Berlinpiloten Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Auftraggeber oder Berlinpiloten die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

8.4 Berlinpiloten nimmt nicht an Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen verpflichtend würde, informiert Berlinpiloten den Kunden hierüber in geeigneter Form. Seit dem 15. Februar 2016 stellt die EU-Kommission eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereit. Solchen Auftraggebern, die Verbraucher sind, gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der Internetplattform zunächst ohne die Einschaltung eines Gerichts zu klären. Die Streitbeilegungs-Plattform kann über den externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr> erreicht werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

9.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von Berlinpiloten. Dasselbe gilt, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

9.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder von Teilen von Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung treten solche Regelungen, die dem Zweck des wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen.

II. Allgemeine Vermittlungsbedingungen

Berlinpiloten, Inhaber Kai Lübeck (nachfolgend nur noch „Berlinpiloten“) ist Vermittler verschiedener touristischer Leistungen, sowie von Pauschalreisen. Folgende Regelungen ergänzen die hierzu getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, soweit im Vertrag selbst keine abweichende Regelung getroffen worden ist. Bis auf die Vermittlung erbringt Berlinpiloten insoweit grundsätzlich keine eigene Leistung. Der Vertrag über die jeweils gebuchte Leistung kommt einzig zwischen Ihnen (nachfolgend Auftraggeber), und dem Leistungsträger zustande. Berlinpiloten tritt im Rahmen der Vermittlungstätigkeit auch nicht als Reiseveranstalter auf, sondern steht lediglich über den Vermittlungsauftrag mit dem Auftraggeber in Beziehung.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Mit der Annahme des Buchungsauftrages durch Berlinpiloten kommt ein rechtsverbindlicher Vermittlungsvertrag (Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 BGB) zwischen dem Auftraggeber und Berlinpiloten zustande, mit dem der Auftraggeber Berlinpiloten beauftragt, die gewünschte Leistung für den Auftraggeber zu besorgen und zu diesem Zwecke den Buchungsauftrag an den Anbieter der Leistung weiterzugeben.
- 1.2 Für den Abschluss des Vermittlungsvertrages bedarf es keiner bestimmten Form, insbesondere bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

2. Vertragspflichten Leistungen, Preise, Zahlung

Die vertragliche Pflicht von Berlinpiloten besteht in der Vornahme der zur Durchführung des Vermittlungsauftrages notwendigen Handlungen entsprechend dem Buchungsauftrag des Auftraggebers. Sie beinhaltet eine entsprechende Beratung sowie die Abwicklung der Buchung, insbesondere die Übergabe der relevanten Unterlagen und Formblätter (Art. 250, § 2 und Art. 251 § 2 EGBG).

- 2.1 Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet Berlinpiloten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die Weitergabe an den Auftraggeber.
- 2.2 Soweit die finanzielle Abwicklung über Berlinpiloten erfolgt, geschieht dies im Namen und für Rechnung des jeweiligen Leistungsträgers, es sei denn, es ist vertraglich etwas Anderes vereinbart worden. Die Zahlungsmodalitäten ergeben sich jeweils aus dem mit dem Leistungsträger vermittelten Vertrag. Insbesondere ist Berlinpiloten berechtigt, Anzahlungen entsprechend den Zahlungsbestimmungen der vermittelten Leistungsträger zu verlangen, wenn diese wirksam vereinbart worden sind und rechtswirksame Anzahlungsbestimmungen enthalten. Werden Anzahlung oder Restzahlung, oder beide, nicht wie vertragsgemäß vereinbart geleistet, ist der Leistungsträger nach erfolgloser Mahnung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen im Sinne des § 651 w BGB werden vom Kunden Zahlungen durch Berlinpiloten nur entgegengenommen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherheitsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB übergeben wurde.
- 2.3 Bei der Vermittlung von Pauschalreisen, erfolgen Zahlungen durch den Kunden gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines des Reiseveranstalters (§ 651 r Abs. 4 BGB). Bei der Buchung nur einzelner Reiseleistungen ist die Übergabe eines Sicherheitsscheines nicht vorgeschrieben.
- 2.4 Berlinpiloten kann Ersatz der für die Vermittlung entstehenden Aufwendungen verlangen, soweit dies vereinbart ist oder diese den Umständen nach erforderlich waren.

3. Rücktritt durch Auftraggeber

- 3.1 Die Stornierung des vermittelten Vertrages durch den Auftraggeber ist jederzeit möglich. Tritt der Auftraggeber zurück, hat der Leistungsträger einen gesetzlichen Anspruch auf den vereinbarten Preis. Er muss sich jedoch die Aufwendungen anrechnen lassen, die er durch eine anderweitige Verwendung der vertraglichen Leistung erspart bzw. zu erwerben böswillig unterlässt. Insoweit gelten die mit dem Leistungsträger vereinbarten Stornierungsbedingungen, sofern diese wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind. Für den Fall, dass Stornierungskosten durch den vermittelten Leistungsträger erhoben werden, bleibt es dem Auftraggeber unbenommen, den Nachweis zu führen, dass nur geringere Kosten entstanden sind.
- 3.2 Der Rücktritt sollte schriftlich (per Fax oder Post) oder per E-Mail erklärt werden. Die Erklärung wird an dem Tag wirksam, an dem sie beim Vermittler/ Veranstalter/ Leistungsträger eingeht.
- 3.3 Die Umbuchung einer vermittelten Leistung kann nur als Rücktritt und nachfolgendem Neuabschluss eines Vertrages erfolgen, sofern der Leistungsträger keine für den Auftraggeber günstigere Möglichkeit anbietet oder die Umbuchung nicht nur geringfügige Änderungen betrifft und nicht nur unerhebliche Kosten verursacht. Stornierungskosten sind in der Regel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Leistungsträgers genannt und gelten, soweit sie dem Vertrag wirksam zugrunde gelegt wurden.

4. Haftung von Berlinpiloten

- 4.1 Berlinpiloten haftet dem Auftraggeber gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Berlinpiloten, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 4.2 Für die vermittelte Leistung selbst haftet der Vertragspartner und Leistungserbringer dem Auftraggeber gegenüber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mängel der gebuchten Leistung dem Leistungserbringer gegenüber anzuzeigen.

5. Verjährung

- 5.1 Vertragliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber Berlinpiloten, ausgenommen solcher wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Umständen, die den Anspruch gegen Berlinpiloten begründen und dieser selbst als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangen musste. Schweben zwischen dem Auftraggeber und Berlinpiloten Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Kunde oder Berlinpiloten die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Alle anderen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.
- 5.2 Berlinpiloten nimmt nicht an Schlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Bedingungen verpflichtend würde, informiert Berlinpiloten den Kunden hierüber in geeigneter Form. Seit dem 15. Februar 2016 stellt die EU-Kommission eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereit. Solchen Auftraggebern, die Verbraucher sind, gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der Internetplattform zunächst ohne die Einschaltung eines Gerichts zu klären. Die Streitbeilegungs-Plattform kann über den externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr> erreicht werden.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 6.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz von Berlinpiloten. Dasselbe gilt, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 6.3 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder von Teilen von Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder des unwirksamen Teils der Bestimmung treten solche Regelungen, die dem Zweck des wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen.

Stand: Juli 2019 Berlinpiloten-Inhaber Kai Lübeck, Grellstraße 9 c, 10409 Berlin, E-Mail_kontakt@berlinpiloten.com